

**Friedhof- und
Bestattungsreglement
des
Begräbnisgemeindeverbandes
Gsteig/Interlaken**

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben	3
2. Verfahren bei Todesfällen und Bestattung	4
3. Die Gräber	5
4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	7
5. Aufstellen der Grabmäler	7
6. Allgemeine Bestimmungen	8
7. Schlussbestimmungen	8

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Begräbnisgemeindeverband Gsteig/Interlaken erlässt gestützt auf:

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern
- e) das Organisationsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken vom 5. Dezember 2002

folgendes Reglement über das Friedhof und Bestattungswesen.

1. Aufgaben

Friedhofkommission

Art. 1 Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Überwachung der Friedhöfe und des Bestattungswesens
- Verwaltung der Friedhofanlagen und der zugehörigen Gebäude
- Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabstätten
- Unterhalt und Neugestaltung der Friedhofanlagen, Antrag an die Delegiertenversammlung für Kreditbewilligung
- Ausarbeiten eines jährlichen Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
- Anstellen und Aufsichtsorgan für das Friedhofspersonal
- Anstellen und Aufsichtsorgan des Kassiers und Sekretärs gemäss Organisationsreglement
- Anstellen von Hilfspersonal
- Abschluss von Werkverträgen mit Unternehmern, Erteilung von Aufträgen für den Unterhalt der Friedhofanlagen
- Abschluss von Grabbepflanzungsverträgen, Erteilung der Bepflanzungsaufträge und Überwachung der Arbeitsausführung
- Anträge für die Anpassung des Gebührentarifs
- Behandlung aller übrigen mit den Friedhöfen und dem Bestattungswesen in Zusammenhang stehenden Fragen

Angestellte

Art. 2 ¹ Der Gärtner-Vorarbeiter, der Sekretär und der Kassier werden gemäss Personalreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken öffentlich-rechtlich angestellt. Das übrige Friedhofspersonal wird nach OR angestellt.

² Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

2. Verfahren bei Todesfällen und Bestattung

Anzeigepflicht	Art. 3 Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss dem Dekret über das Zivilstandswesen, zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.
Bestattungsbewilligung	Art. 4 Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamtes oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt werden.
Bestattungsfrist	Art. 5 ¹ Kein Leichnam darf beerdigt werden bevor bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden, und in den andern Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind. ² Für längere Aufbahrung des Leichnams ist eine Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde erforderlich. Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen und mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde stattfinden: a) Wenn durch das längere Aufbahnen des Leichnams die Hausbewohner oder die Nachbarn gefährdet werden; diese Tatsache ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. b) Wenn der Leichnam obduziert worden ist, was ebenfalls ärztlich zu bescheinigen ist. c) Wenn zu Zeiten von Epidemien die zuständige kantonale Behörde die frühere Beerdigung anordnet. d) Wenn ein Kind tot geboren worden ist.
Bestattungstermin	Art. 6 Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit den für die Beerdigung zuständigen Personen festgelegt.
Aufbahrung des Leichnams	Art. 7 ¹ Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubahren. ² .In der Regel darf der Sarg nicht früher als 2 Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnams stattgefunden oder die Verwesung sei bereits fortgeschritten.
Zeitpunkt für die Beerdigung Glockengeläute	Art. 8 In der Regel beginnen die Beerdigungen auf den Friedhöfen zwischen 10.00 und 11.30 Uhr oder zwischen 14.00 und 15.00 Uhr. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichenzug mit dem Glockengeläute begleitet werden.

Bestattungskontrolle	Art. 9 Der Gärtner-Vorarbeiter führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Bestattungen.
Bestattung von Auswärtigen	Art. 10 Ausserhalb des Begräbnisgemeindeverbandes verstorbene Personen können auf den Friedhöfen Gsteig, Bönigen oder Interlaken bestattet werden.
Bestattungskosten	Art. 11 ¹ Die Kosten für die Bestattung werden von der Friedhofkommission nach dem Reglement zum Gebührentarif des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken festgesetzt. ² Die Kosten der Beerdigung mittellos verstorbener Personen sind dem Verband durch die Fürsorgebehörde des letzten Wohnortes zu vergüten.
3. Die Gräber	
Grabstätten	Art. 12 Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung: - Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern (ohne Urnenfriedhof Interlaken) - Reihengräber für die Beisetzung von Urnen - Urnennischen - Auf allen drei Friedhöfen je ein Gemeinschaftsgrab - Familiengräber in Gsteig und Bönigen Wie und in welcher Reihenfolge die Grabfelder belegt werden, wird durch die Friedhofkommission bestimmt.
Erdbestattungen	Art. 13 ¹ Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt. ² Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden. ³ In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.
Urnengräber	Art. 14 ¹ Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beigesetzt. ² Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden. Eine spätere Verlegung dieser Urnen in ein neues Urnengrab ist möglich.
Urnennischen	Art. 15 ¹ In einer Urnennische können eine oder zwei Urnen beigesetzt werden. ² Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt.
Gemeinschaftsgrab	Art. 16 Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche

	kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.
Familiengräber	Art. 17 ¹ Auf den Friedhöfen Gsteig und Bönigen vergibt der Verband Grabplätze für Familiengräber für die einmalige Dauer bis zu 40 Jahren. Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann die Friedhofkommission, auf vorherige schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen hin, nach Ablauf von 3 Monaten über das Grab verfügen.
Gebühren	² Die Konzessionsgebühren sind zum Voraus zu bezahlen. Diese sind in einem separaten Tarif festgelegt.
Ruhedauer	Art. 18 ¹ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt: - Bei Erdbestattungsgräbern 20 Jahre - Bei Erdurnengräbern 20 Jahre - Bei Urnennischen 15 Jahre ² Eine frühere Öffnung von Grabstätten ist nur gemäss Begräbnisdekret Art. 18, Abs. 3 möglich. ³ Für die Festlegung der Ruhedauer ist bei allen Grabstätten die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.
Erstellen von Gräbern	Art. 19 ¹ Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal rechtzeitig ausgehoben. ² Der Grabschmuck wird im Auftrag der Angehörigen bereitgestellt.
Grabmasse	Art. 20 Die Festsetzung der Masse für die Gräber ist Sache der Friedhofkommission. Die Planierung der Gräber ist ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners.
Tiefe der Gräber	Art. 21 ¹ Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit der Friedhofgärtner, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1,80 m, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren eine Tiefe von 1,50 m und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1,20 m besitzen. ² Ferner sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von wenigstens 30 cm neben und voneinander gemacht werden. ³ Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichen in den gleichen Sarg gelegt werden
Schliessen des Grabes	Art. 22 ¹ Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen. ² Durch den Bestatter (Schreiner) wird auf Kosten der Angehörigen ein Holzkreuz mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet. Das Holzkreuz wird durch das Friedhofspersonal gesetzt.
Merkzeichen	Art. 23 Unmittelbar nach jeder Beerdigung ist durch den Friedhofgärtner

das Grab mit einem nummerierten Merkzeichen zu versehen. Die Nummer hat mit derjenigen des Grabregisters übereinzustimmen.

Aufheben von Gräbern **Art. 24**¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräbern und Grabfeldern verfügen. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Angehörigen müssen, wenn irgendwie möglich, schriftlich über die vorgesehene Grabfeldräumung orientiert werden.

² Für das Abräumen ist eine Frist von mindestens 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeräumte Gräber durch das Friedhofspersonal abgeräumt. Die Grabräumung erfolgt kostenlos.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Grabunterhalt **Art. 25** Für den Grabunterhalt (Ränder schneiden, giessen, jäten, lauben, Rasen mähen, allgemeiner Unterhalt) ist für jedes neue Grab eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese ist in einem separaten Tarif festgelegt.

Grabbeepflanzung **Art. 26**¹ Die Bepflanzung der Gräber kann von den Angehörigen selbst besorgt werden oder der Friedhofgärtnerei gegen Bezahlung übertragen werden. Die Grabbeepflanzung kann für die Dauer der Umgrabperiode auch im voraus bezahlt werden.

² Die Kosten für die Bepflanzung richten sich nach dem Gärtnermeister-tarif. Bäume und Sträucher hinter Denkmälern dürfen nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner und mit dessen Bewilligung ange-pflanzt werden. Wird ein Grab von en Angehörigen nicht oder nicht mehr gepflegt, so wird es mit einer ausdauernden Grünpflanze bepflanzt. Die Kosten hiefür übernimmt im Falle der Bedürftigkeit der Verband.

5. Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler **Art. 27**¹ Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnenbestattungen ist keine Mindestfrist vorgeschrieben.:

² Die Grabmäler sollen folgende Höchstmasse nicht übersteigen

	Höhe über dem Boden	Breite
a) Für Reihengräber	110 cm	60 cm
b) Für Kinder/Urnengräber	80 cm	45 cm
c) Für Familiengräber	130 cm	

(Holzgrabmäler dürfen 10 cm höher sein.)

³ Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal, oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die Friedhofkommission berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal entfernen zu lassen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die Kommission das Recht, verfallene Grabmäler entfernen zu lassen.

Nicht statthafte Grabmäler und Materialien **Art. 28** Gusseisen- und Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze, Imitationen aller Art, z.B. das Nachahmen von Holzkreuzen, Baumstämmen usw. mit anderem Material wie Stein oder Blech sind nicht zugelassen. Liegende Platten sind gestattet, jedoch nicht so gross, dass sie das ganze Grab überdecken. Ebenso ist die Bekiesung der Grabfläche nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission bewilligt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht **Art. 29** ¹ Die Friedhofkommission
- überwacht das Personal
- schlichtet Streitigkeiten

² Die Friedhofgärtner sorgen insbesondere dafür, dass
- Ordnung, Anstand und Ruhe ständig gewährt bleiben

Zutritt zu den Friedhöfen **Art. 30** ¹ Die Friedhöfe stehen der Bevölkerung ständig offen.

² Hunde müssen an der Leine geführt werden.

7. Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 31** Die Gebühren für das Bestattungswesen, den Unterhalt der Gräber, die Grabmieten und die Grabbepflanzungen sind in einem separaten Reglement zum Gebührentarif geregelt.

Haftungsausschluss **Art. 32** Der Gemeindeverband haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Gemeindeverbandes für Schäden, welche durch seine Funktionäre verursacht werden.

Widerhandlungen **Art. 33** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bis CHF 1'000.-- bestraft.

² Die Friedhofkommission verhängt die Bussen im Sinne von Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

³ Erhebt der Beschuldigte gegen die Bussenverfügung binnen 10 Tagen seit ihrer Zustellung Einsprache, so überweist die Friedhofkommission die Akten dem Untersuchungsrichter.

Inkrafttreten **Art. 34** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

².Es hebt das Begräbnisreglement vom 24. Februar 1992, die Änderungen vom 12. August 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig. Hermann Knecht

Hermann Peter Knecht

Die Sekretärin:
sig. E. Remund

Elisabeth Remund

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 16. Januar 2003
sig. I. Dürmüller

Irmgard Dürmüller Kohler, Kreisvorsteherin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Verbandssekretärin bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und vom 4. November bis zum 5. Dezember 2002 in den Gemeindeschreibereien aller Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen gingen keine ein.

Wilderswil, 30. Dezember 2002

Die Verbandssekretärin:
sig. E. Remund

Elisabeth Remund